

Wahlunterlagen 2021

für das

vereinfachte Verfahren nach §§ 11a – 11c MAVO

in Einrichtungen mit
bis zu 50 Wahlberechtigten

Hinweise
Aushänge
Formulare

Diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen
im Bistum Aachen (DiAg MAV Aachen)
Eupener Str. 134, 52066 Aachen
Tel: 0241/9662-228 oder -231
Fax: 0241/9662-230
mailto: diag-mav@bistum-aachen.de
www.diag-mav-aachen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen in der Mitarbeitervertretung,

im Jahr 2021 finden erneut die regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen im Bistum Aachen statt.

**Der einheitliche Wahlzeitraum ist laut § 13 Abs. 1 MAVO
vom 1. März bis 31. Mai 2021.**

Der Vorstand der DiAg MAV empfiehlt als einheitlichen Wahltag im Bistum Aachen

Donnerstag, den 18. März 2021.

Doch bevor Sie mit den Wahlvorbereitungen beginnen, ist zunächst die wichtigste Frage zu klären:

Muss überhaupt eine Wahl durchgeführt werden?

Hat die Amtszeit der amtierenden MAV am 1. März 2020 oder später begonnen, so ist keine Neuwahl in 2021 durchzuführen. Die MAV ist in diesem Fall erst im übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum (2025) zu wählen (§ 13 Abs. 5 MAVO).

Wann kann nach dem „vereinfachten“ Verfahren gewählt werden?

In Einrichtungen mit bis zu 50 Wahlberechtigten wird in der Regel das vereinfachte Wahlverfahren durchgeführt (§ 11 a MAVO). Es hat folgende

Besonderheiten:

- Es gibt eine Wahlleitung und keinen Wahlausschuss.
- Die Kandidatensuche und die Wahl der MAV erfolgen in einer Wahlversammlung.
- Es gibt keine Briefwahl. Nur die in der Wahlversammlung anwesenden Wahlberechtigten können wählen.

Kann auch nach dem Verfahren mit Wahlausschuss gewählt werden?

Ja. Wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der Wahlberechtigten, spätestens 8 Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 - 11 beschließt, findet kein vereinfachtes Wahlverfahren statt. Die Wahl findet dann nach dem in den §§ 9 - 11 MAVO beschriebenen Verfahren statt.

Wo gibt es Informationen und Beratung?

Bei der DiAg MAV Aachen. Wir haben die wichtigsten Aushänge und Formulare, die der Wahlleitung die Arbeit erleichtern sollen, in dieser Mappe zusammengestellt. Für das vereinfachte Wahlverfahren sowie das Wahlverfahren mit Wahlausschuss ist die jeweilige Mappe digital abrufbar verfügbar.

Sie erreichen die DiAg MAV:

Tel. 0241-9662-228 oder -231
diag-mav@bistum-aachen.de
www.diag-mav-aachen.de

Aachen, im Herbst 2020

Der Vorstand
und die Geschäftsführerin der DiAg MAV Aachen

Das vereinfachte Wahlverfahren

Sie finden in dieser Wahlmappe

Hinweise

* Wo kann eine MAV gewählt werden?	4
* Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?	5
* Wer ist Mitarbeiter*in im Sinne der MAVO?	6
* Wer darf wählen?	7/8
* Wer kann gewählt werden?	9/10
* Welche Aufgaben hat die MAV vor der Wahl?	11
* Was passiert, wenn es keine MAV gibt?	11
* Wie wählen „kleine“ Einrichtungen?	12
* Was ist nach der Wahl zu erledigen?	13

Aushänge (A)

- Plakat: Mitmischen – Suche nach Kandidat*innen	A 1
- Wahlplakat	A 2
- Hinweise zur Durchführung der Wahl	A 3 – A 4
- Liste der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis)	A 5 – A 6
- Einladung zur Wahlversammlung	A 7
- ggf. Einladung des Dienstgebers zur Wahlversammlung	A 8
- Ergebnis der Wahl und Zusammensetzung der MAV	A 9

Formulare (F)

- Wahlkalender	F 1
- Liste aller Mitarbeiter zur Erstellung des Wählerverzeichnisses	F 2
- Wahlvorschläge	F 3
- Stimmzettel	F 4
- Internes Wahlprotokoll	F 5
- Mitteilung an den Dienstgeber	F 6
- Mitteilung an die DiAg MAV Aachen (2 Seiten)	F 7/F 8

Wo kann eine MAV gewählt werden?

Die Einrichtung

§1 a Bildung von Mitarbeitervertretungen (MAVO für das Bistum Aachen)

(1) In den Einrichtungen der in § 1 genannten kirchlichen Rechtsträger sind Mitarbeitervertretungen nach der Maßgabe der folgenden Vorschriften zu bilden.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Rechtsträger mit Zustimmung der betroffenen Mitarbeitervertretung regeln, was als Einrichtung gilt. Sind mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der Mitarbeitervertretungen erforderlich.

- ✓ Die Definition der Einrichtung ist maßgeblich für die Zuständigkeit der zu wählenden MAV. Dabei gilt der Grundsatz: **Eine** MAV ist für **eine** Einrichtung zuständig. Dies bedeutet, dass vor der Wahl zunächst klar sein muss, was als Einrichtung im Sinne der MAVO gilt.
- ✓ Als Einrichtung wird gem. § 1 MAVO eine Dienststelle, Einrichtung oder sonstige **selbständig geführte** Stelle bezeichnet. Eine Einrichtung im Sinne der MAVO steht unter einer **einheitlichen Leitung und Verwaltung**. Nähere Erläuterungen zum Einrichtungsbegriff finden sich in den einschlägigen Kommentaren zur MAVO.
- ✓ Eine Einrichtung kann sich beispielsweise aus mehreren einzelnen Dienststellen oder aber auch aus räumlich getrennten Organisationseinheiten eines Rechtsträgers (z. B. Schulen, Kindertagesstätten, Caritaspflegestationen) zusammensetzen.
- ✓ Der Rechtsträger kann nach § 1a Abs. 2 MAVO mit Zustimmung der MAV regeln, was als Einrichtung gilt. Sind hierbei mehrere Mitarbeitervertretungen betroffen, ist die Zustimmung der Mehrheit der MAVen erforderlich.
- ✓ Dem Rechtsträger wird bei der Festlegung des Einrichtungsbegriffes ein großer Gestaltungsspielraum mit weit reichenden Folgen für die MAV/en und die MitarbeiterInnen eingeräumt. Dies betrifft insbesondere Personalmaßnahmen wie Versetzung und Abordnung und den Abschluss von Dienstvereinbarungen.

Welche Voraussetzungen müssen vorliegen?

§ 6 Voraussetzung für die Bildung der Mitarbeitervertretung - Zusammensetzung der Mitarbeitervertretung

(MAVO für das Bistum Aachen)

- (1) Die Bildung einer Mitarbeitervertretung setzt voraus, dass in der Einrichtung in der Regel mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 7) beschäftigt werden, von denen mindestens drei wählbar sind (§ 8).
- (2) Die Mitarbeitervertretung besteht aus

1 Mitglied	bei	5 -	15	wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
3 Mitgliedern	bei	16 -	50	wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
5 Mitgliedern	bei	51 -	100	wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
7 Mitgliedern	bei	101 -	200	wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
9 Mitgliedern	bei	201 -	300	wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
11 Mitgliedern	bei	301 -	600	wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
13 Mitgliedern	bei	601 -	1000	wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
15 Mitgliedern	bei	1001	und mehr	wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

In Einrichtungen mit mehr als 1.500 Wahlberechtigten gemäß § 7 erhöht sich die Zahl der Mitglieder in der Mitarbeitervertretung für je angefangene weitere 500 Wahlberechtigte um zwei Mitglieder. Falls die Zahl der Wahlberechtigten und Wahlbewerber geringer ist als die nach Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern, setzt sich die Mitarbeitervertretung aus der höchstmöglichen Zahl von Mitgliedern zusammen. Satz 3 gilt entsprechend, wenn die nach Satz 1 und Satz 2 vorgesehene Zahl an Mitgliedern nicht erreicht wird, weil zu wenig Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden oder weil eine gewählte Kandidatin oder ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt und kein Ersatzmitglied vorhanden ist.

- (3) Für die Wahl einer Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung mit einer oder mehreren nicht selbständig geführten Stellen kann der Dienstgeber eine Regelung treffen, die eine Vertretung auch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der nicht selbständig geführten Stellen in Abweichung von § 11 Abs. 6 durch einen Vertreter gewährleistet, und zwar nach der Maßgabe der jeweiligen Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Einrichtungen. Eine solche Regelung bedarf der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.
- (4) Der Mitarbeitervertretung sollen jeweils Vertreter der Dienstbereiche und Gruppen angehören. Die Geschlechter sollen in der Mitarbeitervertretung entsprechend ihrem zahlenmäßigen Verhältnis in der Einrichtung vertreten sein.
- (5) Maßgebend für die Zahl der Mitglieder ist der Tag, bis zu dem Wahlvorschläge eingereicht werden können (§ 9 Abs. 5 Satz 1).

Zwei Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit überhaupt eine Wahl stattfinden kann:

Es müssen a) mindestens fünf wahlberechtigte Mitarbeiter*innen in der Einrichtung beschäftigt sein und b) von diesen fünf müssen mindestens drei wählbar sein.

Wenn bereits eine **MAV** besteht, **hat diese die Aufgabe, die Neuwahl einzuleiten** (§ 11b Abs. 1 MAVO). Gibt es noch keine MAV in der Einrichtung, hat der Dienstgeber zur Wahlversammlung einzuladen (§ 11b Abs. 2 MAVO).

Aus der ermittelten Anzahl der Wahlberechtigten ergibt sich die Größe der Mitarbeitervertretung, siehe § 6 Abs. 2 und 5 MAVO.

In Einrichtungen mit weniger als 51 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern wird die MAV in der Regel im vereinfachten Wahlverfahren gewählt (§ 11a Abs.1 MAVO). Das vereinfachte Verfahren findet jedoch keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der Wahlberechtigten spätestens 8 Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 MAVO beschließt.

Hinweis: Soll daher die Wahl im „normalen Verfahren mit einem Wahlausschuss und der Möglichkeit der Briefwahl stattfinden, empfehlen wir Ihnen, bereits im Herbst 2020 in einer von der MAV einberufenen Mitarbeiterversammlung den erforderlichen Beschluss zu fassen.

Wer ist Mitarbeiter im Sinne der MAVO?

§ 3 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MAVO für das Bistum Aachen)

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die bei einem Dienstgeber
1. aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses,
 2. als Ordensmitglied an einem Arbeitsplatz in einer Einrichtung der eigenen Gemeinschaft,
 3. aufgrund eines Gestellungsvertrages oder
 4. zu ihrer Ausbildung
- tätig sind.

Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

- (2) Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gelten nicht:
1. die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
 2. Leiterinnen und Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1,
 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind,
 4. sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Stellung,
 5. Geistliche einschließlich Ordensgeistliche im Bereich des § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3,
 6. Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

Die Entscheidung des Dienstgebers zu den Nrn. 3 und 4 bedarf der Beteiligung der Mitarbeitervertretung gem. § 29 Abs. 1 Nr. 18. Die Entscheidung bedarf bei den in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsträgern der Genehmigung des Ordinarius. Die Entscheidung ist der Mitarbeitervertretung schriftlich mitzuteilen.

- (3) Die besondere Stellung der Geistlichen gegenüber dem Diözesanbischof und die der Ordensleute gegenüber den Ordensoberen werden durch diese Ordnung nicht berührt. Eine Mitwirkung in den persönlichen Angelegenheiten findet nicht statt.

Hinweise:

Zunächst muss geprüft werden, wer überhaupt Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Sinne der MAVO ist. **Nur Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne von § 3 (1) MAVO können aktiv wahlberechtigt sein.** Alle unter § 3 (2) MAVO genannten Personen sind nicht Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Sinne der MAVO und somit auch nicht wahlberechtigt.

Ist der amtierenden MAV oder der Wahlleitung nicht bekannt, wer von den Beschäftigten in der Einrichtung aufgrund einer früheren Entscheidung des Dienstgebers nach Anhörung der MAV nicht mehr zum Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne der MAVO gehört, sollte der Dienstgeber befragt werden. Der Dienstgeber muss hierüber Auskunft erteilen, damit die Liste der Wahlberechtigten korrekt erstellt werden kann. Die MAV/Wahlleitung kann auch die betreffende Mitarbeiterin/den Mitarbeiter befragen, ob tatsächlich eine MAVO-rechtliche Herausnahme aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter erfolgt ist.

Allein die Funktionsbezeichnung (Verwaltungs-/Bereichs-) „-Leiter/-Leiterin“ ist **kein Indiz** dafür, dass die betreffende Person nicht mehr zum Kreis der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gehört. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob ggf. besondere Befugnisse im Innenverhältnis vorliegen.

Ehrenamtliche, Personen im freiwilligen sozialen/ökologischen Jahr und im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes sind keine Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Sinne der MAVO.

Wer darf wählen?

§ 7 Aktives Wahlrecht (MAVO für das Bistum Aachen)

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitpunkt erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Satz 1 gilt nicht, wenn feststeht, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird.
- (2a) Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag länger als sechs Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind. Mehrere Beschäftigungszeiten einer Leiharbeiterin oder eines Leiharbeitnehmers bei demselben Dienstgeber werden zusammengerechnet.
- (3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind.
- (4) Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 1. für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
 2. die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
 3. die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitarbeitsverhältnisses befinden.

Um wählen zu dürfen, muss jede/r Beschäftigte **drei** Voraussetzungen erfüllen. Sie/er muss

- Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Sinne von § 3 Abs. 1 MAVO oder Leiharbeiter*in im Sinne von § 7 Abs. 2a MAVO sein **und**
- **am Wahltag** das 18. Lebensjahr vollendet haben **und**
- **am Wahltag** seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sein.

Zusätzlich sind die Bedingungen zu prüfen, die in § 7 Abs. 4 vom aktiven Wahlrecht ausschließen (Betreuung, Beurlaubung, Altersteilzeit).

Neu: Leiharbeiter*innen, die am Wahltag länger als 6 Monate in der Einrichtung eingesetzt worden sind, sind wahlberechtigt (§ 7 Abs. 2a MAVO), auch wenn sie keine Mitarbeiter*innen im Sinne der MAVO sind.

Alle **geringfügig Beschäftigten** im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV (die sog. „450 €-Kräfte“), die die Voraussetzungen nach § 7 MAVO erfüllen, sind aktiv wahlberechtigt. Es ist kein Mindestbeschäftigungsumfang erforderlich!

Wenn eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter in verschiedenen Einrichtungen desselben Dienstgebers beschäftigt ist, kann eine **mehrfache Wahlberechtigung** vorliegen. Eine Mitarbeiterin, die z. B. mit 50% Beschäftigungsumfang als Sekretärin im Pfarrbüro und gleichzeitig mit 30% Beschäftigungsumfang als Verwaltungsangestellte im Altenheim als eigenständige Einrichtung der Kirchengemeinde beschäftigt ist, hat eine mehrfache Wahlberechtigung, d. h. sie kann die MAV der Kirchengemeinde ebenso wählen wie die MAV des Altenheimes.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Altersteilzeitarbeitsverhältnissen sind wahlberechtigt, solange sie noch in der Arbeitsphase ihres Arbeitsverhältnisses stehen. Befinden sie sich jedoch am Wahltag bereits in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Arbeitsverhältnisses, sind sie nicht mehr wahlberechtigt.

Mitarbeiter*innen mit **befristetem Vertrag** sind – unabhängig von ihrer zukünftigen Beschäftigungsdauer – wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung beim Dienstgeber tätig sind.

Mitarbeiter*innen, die **einjährige Praktika im Rahmen ihrer Berufsausbildung** absolvieren, sind wahlberechtigt, wenn sie am Wahltag seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung ihr Praktikum in der Einrichtung absolvieren.

Mitarbeiterinnen **im Mutterschutz oder im Beschäftigungsverbot** sind wahlberechtigt.

Mitarbeiter*innen in **Elternzeit** sind nicht wahlberechtigt, wenn die Elternzeit unter Fortfall der Bezüge vom Wahltag an gerechnet noch mindestens weitere sechs Monate andauert. Ist die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter jedoch während der Elternzeit bei demselben Dienstgeber im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten teilzeitbeschäftigt, besteht das aktive Wahlrecht.

Auch bei **längerer Arbeitsunfähigkeit** bleibt das aktive Wahlrecht bestehen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bezug einer Zeitrente (z. B. wegen voller Erwerbsminderung)

Bei der Zeitrente ruhen die Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, so wie auch während der Elternzeit. Beträgt der Zeitraum, für den die Rente gewährt worden ist, am Wahltag mehr als sechs Monate, besteht kein Wahlrecht. Steht fest, dass der Zeitraum, für den die Zeitrente bewilligt ist, am Wahltag weniger als noch sechs Monate beträgt, und ist die Weitergewährung beantragt und noch nicht abschlägig beschieden, dürfte ein Wahlrecht ebenfalls nicht gegeben sein.

Ist bei gleicher zeitlicher Vorbedingung keine Weitergewährung beantragt oder bereits abschlägig beschieden, ist ein Wahlrecht gegeben.

In neuen Einrichtungen entfällt für die erste Wahl einer Mitarbeitervertretung die in § 7 Abs. 1 MAVO festgelegte Zeit.

Wer kann gewählt werden?

§ 8 Passives Wahlrecht (MAVO für das Bistum Aachen)

- (1) Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.
- (2) Nicht wählbar sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Abs. 2 Nr. 3 genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

Um in die MAV gewählt werden zu können, muss jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter ebenfalls **drei** Voraussetzungen erfüllen. Er/sie muss

- wahlberechtigt im Sinne von § 7 MAVO sein **und**
- am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen **und**
- davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sein.

Leiharbeitnehmer*innen gelten nicht als Mitarbeiter im Sinne von § 3 MAVO und sind daher nicht wählbar.

Eine Kandidatin/ein Kandidat **muss nicht zur katholischen** oder zu einer anderen Kirche bzw. kirchlichen Gemeinschaft gehören. Auch andersgläubige oder nicht gläubige MitarbeiterInnen können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 MAVO in die MAV gewählt werden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Personalangelegenheiten selbständig entscheiden können, sind nicht wählbar. Selbständig in diesem Zusammenhang heißt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter ohne Rückfrage beim Dienstgeber oder bei dem Vorgesetzten Personalentscheidungen abschließend treffen kann, die in den Status eines anderen Mitarbeiters eingreifen* oder Personalentscheidungen und MAV-relevante Maßnahmen maßgeblich vorbereitet oder initiiert (s. ZMV 2016, S. 285 ff. zum Urteil KAG Bayern, Urteil vom 12.6.2016 – 2 MV12/15 zur Frage der Wählbarkeit einer Kindergartenleitung). Diesem Urteil zufolge ist die Wählbarkeit in die MAV ausgeschlossen ist, wenn eine Leiterin Personalangelegenheiten und MAV-relevante Maßnahmen zumindest maßgeblich vorbereitet.

*In den Status eines Mitarbeiters eingreifende Personalentscheidungen können z. B. sein: Eingruppierung, Höhergruppierung, Versetzung, Entlassung aus einem Probearbeitsverhältnis, Gewährung von unbezahltem Sonderurlaub.

Dagegen greift die Erteilung von Arbeitsbefreiung, die Gewährung von Urlaub, das Ausstellen von Zeugnissen und die Erteilung von Abmahnungen nicht in den Status eines Kollegen/einer Kollegin ein. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit diesen Befugnissen können in die MAV gewählt werden.

Teilzeitbeschäftigte, zu denen auch **geringfügig Beschäftigte** zählen, sind – unabhängig von ihrem Beschäftigungsumfang – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wählbar. Es ist kein Mindestbeschäftigungsumfang erforderlich, um in die MAV gewählt zu werden.

Befristet Beschäftigte können gewählt werden, wenn sie am Wahltag die Voraussetzungen des § 8 MAVO erfüllen. Allerdings wird aus dem befristeten Beschäftigungsverhältnis kein unbefristetes durch ein Mandat in der MAV. Der befristete Vertrag endet trotz eines Mandates in der MAV zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen ordentlich gekündigt wurde, sind während der Laufzeit der Kündigungsfrist - und im Falle der Weiterbeschäftigung auch nach Ablauf der Kündigungsfrist - wählbar, da das Beschäftigungsverhältnis ja noch bzw. weiter besteht.

→ Die Wahlleitung prüft die Wählbarkeit der Kandidat*innen. Sie muss beispielsweise wissen, ob der Kandidat/die Kandidatin am Wahltag über eine ununterbrochene Beschäftigungszeit von mindestens einem Jahr im kirchlichen Dienst verfügt. Ebenso ist es erforderlich, dass die Wahlleitung über die selbständigen Entscheidungskompetenzen einer Kandidatin/eines Kandidaten im Sinne des § 8 (2) MAVO informiert ist. Hierüber kann im Zweifelsfall nur der Dienstgeber abschließend Auskunft erteilen. **Deshalb empfiehlt es sich, vor der Wahlversammlung eine Liste zu erstellen, die sowohl die Wahlberechtigung als auch die Wählbarkeit der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ausweist.**

→ Die Wahlleitung lässt sich von der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber in der Wahlversammlung auf dem Formular F3 bestätigen, dass kein Ausschlussgrund im Sinne des § 8 vorliegt (§ 9 Abs. 7 MAVO).

Welche Aufgaben hat die MAV vor der Wahl?

§ 11 b Vorbereitung der Wahl (MAVO für das Bistum Aachen)

(1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den Wahlberechtigten die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt die Liste der Wahlberechtigten aus.

Die MAV prüft, ob im Wahlzeitraum 1.3. - 31.5.2021 eine Neuwahl zu erfolgen hat. Dies ist der Fall, wenn die amtierende MAV **vor dem 1.3.2020** gewählt wurde.

Wenn möglich, erfolgt die Wahl der MAV am **empfohlenen Wahltag 18. März 2021**. Es kann jedoch auch an einem anderen Tag innerhalb des Wahlzeitraumes gewählt werden.

In Einrichtungen mit bis zu 50 Wahlberechtigten ist die MAV in der Regel im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen (MAVO § 11a - c).

Die MAV bestimmt die Wahlleitung (§ 11 c Abs. 1).

Die amtierende MAV lädt spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der Wahlberechtigten aus.

Was passiert, wenn es keine MAV gibt?

§ 11 b Vorbereitung der Wahl

(2) Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs.1.

In diesem Fall ist der **Dienstgeber** für die Vorbereitung der Wahl zuständig. Er lädt zur Wahlversammlung ein und legt die Liste der Wahlberechtigten aus. Er leitet die Versammlung und die Wahl einer Wahlleitung.

Die Wahlleitung wird mit einfacher Stimmenmehrheit von der Wahlversammlung gewählt. Sie führt das vereinfachte Wahlverfahren durch.

Wie wählen „kleine“ Einrichtungen?

§§ 11 a bis c Vereinfachtes Wahlverfahren (MAVO für das Bistum Aachen)

§ 11 a Voraussetzungen

- (1) In Einrichtungen mit bis zu 50 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Mitarbeitervertretung anstelle des Verfahrens nach den §§ 9 bis 11 im vereinfachten Wahlverfahren zu wählen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die Mitarbeiterversammlung mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11 beschließt.

§ 11 b Vorbereitung der Wahl

- (1) Spätestens drei Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit lädt die Mitarbeitervertretung die Wahlberechtigten durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise, die den wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Möglichkeit der Kenntnisnahme gibt, zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus.
- (2) Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so handelt der Dienstgeber gemäß Abs. 1.

§ 11 c Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahlversammlung wird von einer Wahlleiterin oder einem Wahlleiter geleitet, die oder der von der amtierenden Mitarbeitervertretung bestimmt wird. Ist in einer Einrichtung eine Mitarbeitervertretung nicht vorhanden, so wird die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit einfacher Stimmenmehrheit von der Wahlversammlung gewählt. Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen.
- (2) Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter und Ersatzmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Jede wahlberechtigte Mitarbeiterin und jeder wahlberechtigte Mitarbeiter kann Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl vorschlagen.
- (3) Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Auf dem Stimmzettel sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe von Name und Vorname aufzuführen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen und Wähler ihre Stimme geheim abgeben können. Unverzüglich nach Beendigung der Wahlhandlung zählt sie oder er öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.
- (4) § 9 Abs. 7, § 11 Abs. 2 Sätze 3, 4 und 6, § 11 Abs. 6 bis 8 und § 12 gelten entsprechend; an die Stelle des Wahlausschusses tritt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

In Einrichtungen mit bis zu 50 Wahlberechtigten gilt grundsätzlich das vereinfachte Wahlverfahren, es sei denn, die Mitarbeiterversammlung beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden, mindestens jedoch einem Drittel der Wahlberechtigten, spätestens acht Wochen vor Beginn des einheitlichen Wahlzeitraums die Durchführung der Wahl nach den §§ 9 bis 11.

Das vereinfachte Wahlverfahren kennt nur die dreiwöchige Frist für die Einladung zur Wahlversammlung. Daher ist es sehr zeitsparend und wenig aufwendig.

Im vereinfachten Wahlverfahren gibt es keinen Wahlausschuss, sondern nur die Wahlleitung.

Die neue MAV wird im Rahmen einer Wahlversammlung in geheimer Wahl gewählt.

Die KandidatInnen werden erst in der Wahlversammlung von den Wahlberechtigten vorgeschlagen. Erklärt jedoch ein/e interessierte/r und wählbare/r Mitarbeiter/in gegenüber der Wahlleitung vorab schriftlich die Bereitschaft zur Kandidatur und wird er/sie demzufolge in der Wahlversammlung von der Wahlleitung vorgeschlagen, kann er/sie trotz Abwesenheit gewählt werden.

Es gibt **keine Briefwahl!**

Wählen können nur die in der Wahlversammlung anwesenden Wahlberechtigten!

Was ist nach der Wahl zu erledigen?

Die Wahlleitung lädt die gewählten Mitglieder der MAV zur konstituierenden Sitzung ein. Diese Sitzung soll innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden.

Die Wahlleitung leitet die Wahl des/der Vorsitzenden der MAV. Der/die Vorsitzende wird mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern der MAV gewählt.

Nach der Wahl der/des Vorsitzenden übergibt die Wahlleitung die Wahlunterlagen an den/die Vorsitzende/n der MAV.

Die Wahl des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des Protokollführers/der Protokollführerin leitet bereits der/die neue Vorsitzende.

Das Amt der Wahlleitung endet, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses keine Wahlanfechtung erfolgt.

Wichtiger Hinweis!

an die neu gewählte MAV bzw. die Wahlleitung:

Senden Sie bitte das zweiseitige Formular F 7 und F 8 „Mitteilung an die DiAg MAV“ mit den Angaben zur neugewählten MAV nach der konstituierenden Sitzung unverzüglich an die DiAg-Geschäftsstelle.

Auch wenn keine MAV gewählt wurde, bitten wir um Mitteilung des Grundes, z. B. keine Kandidat*innen gefunden, Neuwahl nicht erforderlich, weil ...
Vielen Dank.

Aushänge

MIT MIXERN

Für frischen
Wind sorgen



Arbeitsdruck
prüfen



Neue Rezepte
wagen



 mav

**MIX DICH EIN.
KANDIDIERE FÜR
UNSERE MAV.**

Dicke Bretter
bohren





Datum des Wahltages

Kandidieren Sie selbst!

Suchen Sie Kandidat*innen!

Wählen Sie Ihre MAV!



Aushang
**Hinweise zur Durchführung der MAV-Wahl
im vereinfachten Verfahren**

Auf der Grundlage der §§ 11a – c MAVO wird die Wahl der MAV wie folgt durchgeführt:

- Die Wahlversammlung findet am
dem um Uhr
im
unserer Einrichtung statt.
Die öffentliche Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Wahl.
- Die amtierende MAV hat die Wahlleitung bestimmt./Die Wahlversammlung wählt mit einfacher Mehrheit eine Wahlleiterin oder einen Wahlleiter.* Im Be-darfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung Wahlhelfer bestimmen.
- **Wahlberechtigung (§ 7 Aktives Wahlrecht)**
Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung unseres Dienstgebers tätig sind und bei denen kein Ausschlussgrund nach § 7 Abs. 4 der Mitarbeitervertretungsordnung vorliegt.
- **Wählbarkeit (§ 8 Passives Wahlrecht)**
Wählbar sind die Wahlberechtigten, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung unseres Dienstgebers tätig sind und bei denen kein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 2 MAVO vorliegt.
- Die Anzahl der zu wählenden MAV-Mitglieder ergibt sich aus der Zahl der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Wahltag. Die MAV besteht aus einem Mitglied bei 5 – 15 Wahlberechtigten, sie besteht aus drei Mitgliedern bei 16 – 50 Wahlberechtigten. Die bei uns zu wählende MAV besteht aus Mitgliedern.
- Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Ein Wahlvorschlag wird wirksam durch die Erklärung der Kandidatin/des Kandidaten, dass sie/er der Benennung zustimmt und bestätigt, dass kein Ausschlussgrund nach § 8 Abs. 2 MAVO vorliegt. Sollte ein Kandidat/eine Kandidatin am Wahltag verhindert sein, an der Wahlversammlung teilzunehmen, so kann er/sie seine/ihre schriftliche Kandidatur (siehe Formular F3) vor der Wahl der Wahlleitung übergeben und schriftlich mitteilen, dass er/sie im Falle der Wahl das Amt annimmt.

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

- Es sollen mindestens doppelt so viele Kandidatinnen und Kandidaten benannt werden, wie MAV-Mitglieder zu wählen sind. Auch wenn diese Anzahl nicht erreicht wird, findet eine MAV-Wahl statt.
- Die Wahlleitung fertigt nach Abschluss der Kandidatensuche Stimmzettel in der Anzahl der anwesenden Wahlberechtigten an. Auf dem Stimmzettel sind die Namen der Kandidatinnen/Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.
- Die Wahl erfolgt durch Abgabe des Stimmzettels. Für die geheime Stimmabgabe ist Vorsorge getroffen. Die Abgabe der Stimmen erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Pro Kandidatin/Kandidat darf nur eine Stimme abgegeben werden. Es dürfen höchstens so viele Namen angekreuzt werden, wie MAV-Mitglieder zu wählen sind. Der Stimmzettel ist dann in Anwesenheit der Wahlleitung in die bereitgestellte Urne zu werfen.
- Bemerkungen auf dem Wahlzettel und das Ankreuzen von mehr Personen als zu wählen sind, machen den Stimmzettel ungültig.
- Nach erfolgter Stimmabgabe stellt die Wahlleitung öffentlich fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten entfallen sind, und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das von der Wahlleitung zu unterzeichnen ist.
- Als Mitglieder der Mitarbeitervertretung ist/sind die Person/en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten hat/haben Die nächstfolgenden sind Ersatzmitglieder. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- Die Wahlleitung fragt jede/n Gewählten, ob sie/er die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an ihrer bzw. seiner Stelle die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.
- Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch Aushang bekannt gegeben.
- Jede/r Wahlberechtigte oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Wahlleitung schriftlich anzufechten. Die Wahlleitung entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder die Wahl zu wiederholen ist. Gegen die Entscheidung ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht in Aachen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. (§ 12 MAVO).

(Name der Einrichtung)

Datum

Vorbemerkung:

Die **wahlberechtigten** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in alphabetischer Reihenfolge der Namen in diesem Verzeichnis aufgeführt.

Nicht wahlberechtigt (und deshalb nicht aufgeführt) sind diejenigen,

- die am Wahltag noch nicht seit mindestens 6 Monate ohne Unterbrechung in der Einrichtung unseres Dienstgebers tätig sind
- die am Wahltag für mindestens noch 6 Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
- die sich am Wahltag in der Freistellungsphase eines nach dem Blockmodell vereinbarten Altersteilzeitverhältnisses befinden.

**Liste
der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(Wählerverzeichnis - § 11 b (1) MAVO)**

Wahl der Mitarbeitervertretung

am

in

(Name der Einrichtung)

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Einsatzort der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Aushang vom

bis zum Wahltag

Gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die Liste kann während der Aushangfrist Einspruch bei der MAV (bei der erstmaligen Wahl: beim Dienstgeber) eingelegt werden.

MAV

Einladung zur Wahlversammlung

Die Mitarbeitervertretung hat

als **Wahltag**

Tag/Datum

für die Wahl der neuen Mitarbeitervertretung (§ 9 Abs. 1 MAVO) und

als Wahlleiter/in bestimmt.

(

Name der Wahlleitung

Alle Wahlberechtigten sind herzlich zur **Wahlversammlung** eingeladen. Sie findet statt

am

um

in/im

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- Begrüßung durch die MAV
- Erläuterungen der Wahlleitung zum Wahlrecht und zum Wahlverfahren
- Wahl der Mitarbeitervertretung
- Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- Sonstiges

Die Liste der Wahlberechtigten ist dieser Einladung beigelegt. Sie hängt ebenfalls aus

in/im

(Ort)

, den

(Datum)

Unterschrift der/des MAV-Vorsitzenden

Anlagen:

- Liste der Wahlberechtigten
- Hinweise zum vereinfachten Wahlverfahren



Einladung des Dienstgebers an alle Wahlberechtigten zur Wahlversammlung

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

in unserer Einrichtung besteht noch keine Mitarbeitervertretung (MAV). Die Voraussetzungen, eine MAV zu wählen, liegen jedoch vor.

Ich lade aus diesem Grunde alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß §§ 11b Abs. 2 sowie 11c Abs. 1 MAVO herzlich zur Wahlversammlung ein. In dieser Versammlung wird eine Wahlleitung gewählt, die anschließend die Wahl der Mitarbeitervertretung durchführt.

Die Wahlversammlung findet statt

am , dem

um Uhr

im

Folgender Ablauf ist vorgesehen:

- Begrüßung durch den Dienstgeber
- Wahl der Wahlleitung und ggf. von Wahlhelfern (Der Dienstgeber verlässt die Wahlversammlung nach der Wahl der Wahlleitung.)
- Information der Wahlleitung über das Wahlrecht und das Wahlverfahren
- Wahl der Mitarbeitervertretung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum

Unterschrift Dienstgeber

Anlagen:

- Hinweise zur Durchführung der Wahl im vereinfachten Wahlverfahren
- Liste der wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Wahlleitung

Einrichtung

Aushang

Ergebnis der Wahl am und Zusammensetzung der neuen MAV

Die Wahlleitung gibt hiermit das Wahlergebnis bekannt:

Wahlberechtigte	Wahlbeteiligte	Beteiligung in %	Gültige Stimmzettel	Ungültige Stimmzettel

Es wurde/n Mitglied/er der MAV und Ersatzmitglieder gewählt. Die Namen der Gewählt/en ist/sind (in alphabetischer Reihenfolge) aufgeführt: Anzahl der Stimmen:

-
-
-

Als Ersatzmitglied/er wurde/n in folgender Reihenfolge gewählt:

-
-
-

Die Wahl kann von jeder/jedem Wahlberechtigten oder vom Dienstgeber wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c MAVO innerhalb einer Frist von einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, d. h. bis zum bei der Wahlleitung **schriftlich** angefochten werden (§ 12 Abs. 1 MAVO). Sie entscheidet über die Anfechtungserklärung. Gegen die Entscheidung der Wahlleitung ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig (§ 12 (3) MAVO).

, den

Die Wahlleitung

Wahlkalender für die MAV-Wahl im vereinfachten Wahlverfahren

§§ 11 a – 11 c MAVO

Hinweise:

- Der einheitliche Wahlzeitraum ist der 1. März bis 31. Mai 2021.
- Die Amtszeit der amtierenden MAV endet spätestens am 31. Mai 2021.
- Im vereinfachten Wahlverfahren ist der Wahltag der Stichtag, nach dem sich die Anzahl der zu wählenden MAV-Mitglieder richtet (§ 6 Abs. 5 MAVO).
- Im vereinfachten Wahlverfahren gibt es **keine Briefwahl!**
- **Wählen kann nur, wer an der Wahlversammlung teilnimmt.**

Die Aufgaben der amtierenden MAV vor der MAV-Wahl

	Rechtliche Grundlage	Aufgaben
Fristen	MAVO	
		Der Dienstgeber stellt der MAV eine Liste aller Mitarbeiter/innen mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung. (F2) Die MAV erstellt daraus die Liste der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis A5 - A6).
	§ 11 c (1) MAVO	Die MAV bestimmt die Wahlleiterin/den Wahlleiter.
Spätestens 3 Wochen vor Ablauf ihrer Amtszeit bzw. vor	§ 11 b (1) MAVO	Die MAV lädt die Wahlberechtigten durch Aushang (A7) oder in sonstiger Weise zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der Wahlberechtigten aus. (A5 - A6)

Die Aufgaben der Wahlleitung beim vereinfachten Wahlverfahren

Frühestens drei Wochen nach der Wahleinladung: Wahlversammlung	§ 11 c (3) MAVO	Im Bedarfsfall kann die Wahlversammlung zur Unterstützung der Wahlleiterin/des Wahlleiters Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bestimmen. Die Wahlleitung fordert die Wahlberechtigten auf, Wahlvorschläge zu machen. Sie prüft die Wahlvorschläge (F3) und erstellt die Stimmzettel (F4), auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet sind. Es folgt die geheime Wahl.
	§§ 11c (3) MAVO	Die Wahlleitung zählt öffentlich die Stimmen aus und gibt das Ergebnis bekannt.(F5)
	§ 11 c (4) i. V. m. § 11 (7) MAVO	Die Wahlleitung stellt fest, ob die Gewählten die Wahl annehmen. Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch Aushang bekannt gegeben. (A9)
Innerhalb von 1 Woche nach der Wahl	§ 14 (1) MAVO	Die mehrgliedrige MAV wählt bei ihrem ersten Zusammentreffen, das von der Wahlleitung einzuberufen ist, ihre/n Vorsitzende/n. Die MAV teilt dem Dienstgeber (F6) und der DiAg MAV ihre Zusammensetzung bzw. weitere Angaben mit. (F7)
Im Falle der Wahlanfechtung:		
Innerhalb von 1 Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses	§ 12 (1) MAVO	Jede/r Wahlberechtigte oder der Dienstgeber hat das Recht, die Wahl wegen eines Verstoßes gegen §§ 6 – 11 c schriftlich anzufechten.
Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung der Wahlleitung	§ 12 (3) MAVO	Gegen die Entscheidung der Wahlleitung ist Klage beim Kirchlichen Arbeitsgericht zulässig.

(Name der Einrichtung im Sinne von § 1a MAVO)

Liste aller Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtung

§ 9 Abs. 4 MAVO: Der Dienstgeber stellt der Wahlleitung zur fristgerechten Aufstellung des Wählerverzeichnisses eine Liste aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Personen, die dem Dienstgeber zur Arbeitsleistung überlassen werden im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Vom Dienstgeber zu erstellen

Prüfung durch die Wahlleitung

Name, Vorname	geboren am	beschäftigt seit..... (ggf. bis wann)	beurlaubt seit..... bis.....	abgeordnet seit..... an.....	in der Freistellungsphase (Blockmodell) Altersteilzeit seit:	Kein/e MitarbeiterIn i.S.v. § 3 (2) MAVO	Wahlrecht	
							aktiv	passiv
Einsatzort der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters								

Wahlvorschlag für die Wahl der Mitarbeitervertretung im vereinfachten Wahlverfahren

**Mit meiner Benennung bin ich einverstanden.
Ich bestätige gemäß § 9 Abs. 7 MAVO, dass kein Ausschlussgrund im Sinne von § 8 MAVO vorliegt.**

Für die Wahl der MAV wird vorgeschlagen: Name, Vorname	Der Wahlbewerber/die Wahlbewerberin bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die obige Erklärung und bestätigt, dass er/sie im Falle seiner/ihrer Wahl das Amt annimmt.

Die Wahlleitung hat die Wählbarkeit des vorgeschlagenen Wahlbewerbers/der vorgeschlagenen Wahlbewerberin geprüft.

Datum/Unterschrift der Wahlleitung

Bitte dieses Formular ausdrucken und handschriftlich ausfüllen.

Wahlzettel/Stimmzettel für die Wahl der Mitarbeitervertretung

in _____ am _____
Einrichtung Datum

- ✓ Die Abgabe der Stimme erfolgt durch Ankreuzen eines oder mehrerer Namen. Es können so viele Namen angekreuzt werden, wie MAV-Mitglieder zu wählen sind, also bis zu _____ Personen (§ 11 (2) MAVO). Stimmenhäufung ist nicht zulässig.
- ✓ Der Wahlzettel wird ungültig, wenn
 - Bemerkungen auf dem Wahlzettel angebracht werden oder
 - mehr Namen angekreuzt werden als MAV-Mitglieder zu wählen sind oder
 - weitere Namen hinzugefügt werden. (§ 11 (3) MAVO).

<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/>	_____
<input type="radio"/>	_____

Bitte dieses Formular ausdrucken und handschriftlich ausfüllen.

Die Wahlleitung

Name der Einrichtung _____

Internes Wahlprotokoll Ergebnis der Wahl der MAV

am _____
Datum
in _____
Einrichtung

Die Wahlleitung stellt hiermit das Wahlergebnis der MAV-Wahl fest:

Wahlberechtigte	Wahlbeteiligte	Beteiligung in %	Gültige Stimmzettel	Ungültige Stimmzettel

Es wurden _____ Mitglieder der MAV und _____ Ersatzmitglieder gewählt.
Die Namen der Gewählten sind (in der Reihenfolge der Stimmenzahl) aufgeführt:

1. _____ mit _____ Stimmen
2. _____ mit _____ Stimmen
3. _____ mit _____ Stimmen

Als Ersatzmitglieder wurden gewählt:

1. _____ mit _____ Stimmen
2. _____ mit _____ Stimmen
3. _____ mit _____ Stimmen

_____, den _____
Ort Datum Die Wahlleitung

Hinweis: Dieses interne Protokoll wird nicht veröffentlicht. Die Bekanntgabe des Wahlergebnisses erfolgt mit dem Aushang A

Bitte dieses Formular ausdrucken und handschriftlich ausfüllen.

An den
Dienstgeber
Herrn/Frau

Mitteilung über die personelle Zusammensetzung der MAV sowie die Wahl des/der Vorsitzenden

Sehr geehrte/r Frau/Herr ,

bei der MAV-Wahl am sind folgende
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in die Mitarbeitervertretung gewählt worden:

-
-
-

Als Ersatzmitglieder wurden gewählt:

-
-
-

Die Wahlleitung hat die gewählten Mitglieder am
zur konstituierenden Sitzung der MAV eingeladen. Gewählt wurden zum/zur

Vorsitzenden:

Name

stellv. Vorsitzenden:

Name

, den

Ort

Datum

Unterschrift des/der MAV-Vorsitzenden

**Bitte senden Sie nach der konstituierenden Sitzung
der neu gewählten MAV nachfolgende Angaben
an die DiAg-Geschäftsstelle!**

DiAg MAV im Bistum Aachen
Eupener Str. 134
52066 Aachen

per mail: diag-mav@bistum-aachen.de

Meldeformular zur MAV-Wahl (2 Seiten!)

Angaben zur Einrichtung

Name der Einrichtung	
Adresse	

Angaben zur Wahl der Mitarbeitervertretung

Wahldatum	
Anzahl der Wahlberechtigten	
Anzahl der abgegebenen Stimmzettel	
Anzahl der gewählten MAV-Mitglieder	
Anzahl der gewählten Ersatzmitglieder	

Vorsitzende/r:

Arbeitsbereich/Station:	
Tel. erreichbar im Dienst	

Stellv. Vorsitzende/r:

Arbeitsbereich/Station:	
Tel. erreichbar im Dienst	

Welches Mitglied entsendet die MAV

als fest benanntes Mitglied in den DiAg-Fachbereich:

Wer vertritt im Verhinderungsfall

dieses fest benannte Mitglied im DiAg-Fachbereich:

Erreichbarkeit der MAV:

Anschrift:	
MAV-Mailadresse:	

Sonstige Angaben

Rechtsträger der Einrichtung

Rechtsform des Trägers

Hauptsitz des Rechtsträgers:

Ort/(Erz-)Bistum

Beim Rechtsträger gibt es zusätzlich

- eine Gesamt-MAV (§ 24 MAVO) ja nein

Vorsitzende/r:

- eine erweiterte Gesamt-MAV ja nein

Vorsitzende/r:

- -einen Sprecher der Jugendlichen und Auszubildenden ja nein

Name:

- -eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ja nein

Name:

In unserer Einrichtung wird als Arbeitsvertragswerk angewendet:

- KAVO (Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung)
- AVR (Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes)
- sonstige Regelungen

Die Einrichtung hat verbindlich die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihr Statut übernommen

Ja

Nein

Ort/Datum

Vorsitzende/r der MAV

Bitte teilen Sie auch Änderungen in der laufenden Amtszeit unverzüglich der DiAg-Geschäftsstelle mit.

Die MAV ist einverstanden mit der Weitergabe ihrer Kontaktdaten an das Nell-Breunings-Haus, damit sie Information über MAV-Schulungen vom NBH erhält. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

ja

nein